

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seite 2 **Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B90, Wahlkreis 2**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 03. November 2017
- II.) Seite 2 **Öffentliche Ausschreibung**  
Ehrenamtliche Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 3-12* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1. *Seiten 3-9* Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
2. *Seite 10* Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Wasser und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
3. *Seite 10* 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
4. *Seiten 11-12* 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
5. *Seite 12* 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- II.) *Seite 13* **Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**
1. *Seite 13* Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- III.) *Seiten 13-14* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 06.11.2017**
1. *Seiten 13-14* 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)
- IV.) *Seiten 14-15* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. *Seiten 14-15* Bekanntmachung Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 02.11.2017
2. *Seite 15* Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
3. *Seite 15* Bekanntmachung der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 12.12.2017

## A. Bekanntmachung des Landkreises

**I.) Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90, Wahlkreis 2**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 03. November 2017

**Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90, Wahlkreis 2**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 3. November 2017

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Für das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Sabine Niels habe ich als Kreiswahlleiter festgestellt, dass Frau Niels infolge Inkompatibilität ihr Kreistagsmandat mit Wirkung vom 17. Oktober 2017 verliert. Die in der Reihenfolge erste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlkreis 2 ist

Herr  
Bernd Saliter  
Ulanenring 33  
15517 Fürstenwalde/Spree.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 20. Oktober 2017 auf Herrn Bernd Saliter übergegangen.

Buhrke  
Kreiswahlleiter

**II.) Öffentliche Ausschreibung Ehrenamtliche Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

### **Ehrenamtliche Richter gesucht**

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht sucht die Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree geeignete Bewerber/innen. Am 14. Februar 2018 soll die Vorschlagsliste mit 16 Kandidaten vom Kreistag beschlossen werden. Die Kandidaten sollen vor allem Lebenserfahrung haben, ein allgemeines Urteilsvermögen besitzen und Interesse an der verantwortungsbewussten Teilnahme an verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen einbringen.

Wichtige Voraussetzungen zur Ernennung sind die

- Deutsche Staatsbürgerschaft
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree.

Aus der Vorschlagsliste, die vom Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestätigt wird, werden 8 ehrenamtliche Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg durch einen Ausschuss zur Wahl ehrenamtlicher Richter bestellt.

Bei gegebenem Interesse bitte ich um eine Rückmeldung bis spätestens **10.01.2018** an den

Landkreis Oder-Spree  
Büro Kreistag  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

Tel.: 03366 35-1017 oder -1005

E-Mail: [buero.kreistag@landkreis-oder-spree.de](mailto:buero.kreistag@landkreis-oder-spree.de)

Hier sind auch die weiteren rechtlichen Bestimmungen nach Verwaltungsgerichtsordnung zu erfahren, die die Bewerber für die Wahl als ehrenamtliche Richter beim Oberverwaltungsgericht erfüllen müssen.

Lindemann  
Landrat

## B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

#### **1.) Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

### **Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32), des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I (Nr. 20)), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I (Nr.32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I, (Nr. 32)), hat die Verbandsversammlung am 18.10.2017 folgende Neufassung der Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

##### **(1)**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im Folgenden Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen innerhalb seines Verbandsgebietes als selbständige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage).

##### **(2)**

Als an die öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage verfügen.

##### **(3)**

Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger rechtlicher Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.

##### **(4)**

Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgabe der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.

##### **(5)**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66, Abs 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht befreit ist.

##### **(6)**

Der Verband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage.

#### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff – Abgabeschuldner**

##### **(1)**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

##### **(2)**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Insoweit gelten die satzungsrechtlichen Regelungen statt für den Grundstückseigentümer für den Erbbauberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. IS. 2457) genannten natürlichen

und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3)

Abgabeschuldner (Zahlungspflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend. Der Verband ist berechtigt, auch denjenigen zur Zahlung der Gebühr heran zu ziehen, der die öffentliche Anlage zur mobilen Abwasserbeseitigung in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer zu sein.

(4)

Mehrere Zahlungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(2)

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Niederschlagswasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

(3)

Drainagewasser bezeichnet das Ableiten von unerwünschtem Grundwasser in Leitungen.

Drainagewasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

(4)

Zu der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nichtseparierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, außerhalb des zu entsorgenden Grundstücks.

(5)

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6)

In abflusslosen Sammelgruben wird das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt, um es für den Verband zur Entsorgung bereit zu stellen.

(7)

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen. Sie bedürfen zu Ihrer Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Nicht separierter Klärschlamm ist das, in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und den Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (Abf-KlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks welches nach § 1 Abs.2 an die öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitbeschränkungen gemäß §11 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, von dem Verband die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube bzw. die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

(2)

Das Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die nicht durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Entwässerungsanlage erschlossen sind.

(3)

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht den Anforderungen der Einleitbedingungen gemäß §11 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ohne weiteres vom Verband übernommen werden kann.

Gleiches gilt ebenfalls für Stoffe die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

## § 5

## Anschluss- und Benutzungszwang

## (1)

Jeder gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigte, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung die Pflicht, die Entsorgung seines Grundstücks durch den Verband vornehmen zu lassen und sich der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigung zu unterwerfen, wenn es nicht durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang). Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist. Dabei ist die Grundstücksentwässerungsanlage so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes problemlos an der Grundstücksgrenze möglich ist.

## (2)

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

## (3)

Auf allen Grundstücken die über eine abflusslose Sammelgrube verfügen und die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Verband zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

## (4)

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Inhalte auf der Kläranlage des Verbandes.

## (5)

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Verband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 6

## Anschluss

## (1)

Jedes Grundstück ist an die öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Verband. Die jeweilige Anlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechtes hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefährloses Entsorgen gewährleisten.

Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nutzen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

## (2)

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Grundstückseigentümer.

## § 7

## Grundstücksentwässerungsanlage

## (1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der mobilen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage unterliegt, eine Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere den Forderungen des Bau- und Wasserrechtes sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

## (2)

Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den verbindenden Rohrleitungen, die aus dem Gebäude heraus führen und der Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage auf dem Grundstück zulaufen. Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> verfügen. Dieses erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.

## (3)

Die Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist auf dem zu entsorgenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr der Inhaltstoffe problemlos möglich ist. Dazu ist eine Ansaugleitung DN 100 von der abflusslosen Sammelgrube bzw. der

Kleinkläranlage bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Die Ansaugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel.

(4)

Ist keine Ansaugleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt, so erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung direkt an der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese muss frei zugänglich sein und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Die Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden kann.

(5)

Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechtes von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

(6)

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(7)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(8)

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. § 6 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes dies auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

(9)

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

(10)

Erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Betreibung einer Kleinkläranlage und besteht für das Grundstück keine Möglichkeit zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung, so ist der Ablauf dieser Anlage zu verschließen und sie ist als abflusslose Sammelgrube weiter zu betreiben, soweit das Fassungsvermögen dies erlaubt. Anderenfalls ist eine dichte abflusslose Sammelgrube in entsprechender Größe zu errichten (siehe Abs.2).

(11)

Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat entsprechend des Ergebnisses der Wartung zu erfolgen.

(12)

Der aus der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(13)

Bereits bestehende und noch nicht auf Dichtigkeit geprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in Abständen von 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1)

Fällt auf dem Grundstück Abwasser an, das nicht häusliches Abwasser ist und/oder sich in seinen Inhaltsstoffen von diesem unterscheidet, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, sodass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2)

Die Einleitungsbedingungen gemäß § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung (Maximaleinleitwerte für Abwasser) gelten für das behandelte Abwasser. Es sind Probenahmemöglichkeiten vorzusehen.

(3)

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und andere Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe gemäß DIN 1986 zu schaffen.

(4)

Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Abscheider bestimmen sich für Benzinabscheider nach der DIN 1999, für Fettabscheider nach der DIN 4040 und für Heizölabscheider nach der DIN 4043.

(5)

Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist 3 Jahre aufzubewahren.

(6)

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte entsprechend der Satzung eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Der Verband kann verlangen, dass vom Grundstückseigentümer namentlich eine Person benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

§ 9

Einleitungsbedingungen

(1)

Für die Benutzung der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht

(1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dies dem Verband mitzuteilen.

(3)

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(5)

Die Dienstkräfte und die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt und befugt, die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegenden Grundstücke bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu betreten und die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(6)

Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme. Die Kosten der Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband.

§ 11

Entsorgungsablauf/Modalitäten

(1)

Die mobile Abwasserentsorgung erfolgt durch den Verband bzw. durch einen vom ihm bestellten Dritten.

(2)

Der Grundstückseigentümer zeigt die Entleerung seiner Grube oder Kleinkläranlage direkt beim Verband an. Die Entleerung erfolgt mittels Tourenplan, der separat bekannt gemacht wird. Die Anzeigepflicht beträgt mindesten 5 Werktage. Der Antrag auf Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer kontinuierlichen zyklischen Entsorgung als Dauerauftrag.

Die Einrichtung eines Dauerauftrages zur Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht. Der Verband haftet nicht für Rückstauschäden.

(3)

Die Höhendifferenz zwischen Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf maximal 4 m betragen.

Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Hebeeinrichtung zu installieren.

(4)

Verfügt das Grundstück nicht über einen Ansaugstutzen mit Sammelleitung zur Entleerung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage an der straßenseitigen Grundstücksgrenze, so wird eine zusätzlich Gebühr für den Mehraufwand erhoben.

(5)

Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Abs.2 Satz 3 oder wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben.

(6)

Hat der Grundstückseigentümer einen Dauerauftrag zur Entsorgung seiner Sammelgrube ausgelöst und versäumt er es die Abfuhr rechtzeitig abzusagen, obwohl in dem Zeitraum keine Fäkalien angefallen sind, so hat er die Kosten einer Leerfahrt zu tragen.

(7)

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Verband das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entleeren. Dies gilt auch, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegt und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(8)

Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Dadurch entstehende Schäden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

(9)

Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die ungehinderte Zufahrt zur Entsorgung seiner Sammelgrube oder Kleinkläranlage zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht über eine ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu zählt auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte.

## § 12

### Gebühren und Kostenersatz

Die Höhe der Gebühren und den Kostenersatz für zusätzliche Leistungen regelt die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland.

## § 13

### Haftung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Verband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere die dem Verband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.

(2)

Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(3)

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4)

Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen Betriebsstörung, aufgrund unzureichender Zufahrtsbreite und/oder mangelnder Befahrbarkeit zu den Anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extreme Witterungsbedingungen oder ähnliche Gründe, Streik oder wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

(5)

Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.



## § 14

## Ordnungswidrigkeiten

## (1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß durch den Verband entsorgen lässt,
2. § 5 Abs. 3 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Verband übergibt,
3. § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften herstellt, erneuert, verändert, unterhält und betreibt,
4. § 7 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Ansaugleitung mit Kardan-Kupplung, die an der Grundstücksgrenze endet versehen hat,
5. § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile dieser vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
6. § 7 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage trotz Auflage nicht in einen eiwandfreien betriebsfähigen Zustand versetzt,
7. § 7 Abs. 9 die Kleinkläranlage weiter betreibt, obwohl die wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist,
8. § 7 Abs. 10 die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich durchführen lässt,
9. § 7 Abs. 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht auf Dichtigkeit prüfen lässt,
10. § 8 Abs. 1 keine Vorbehandlungsanlage errichtet und betreibt, obwohl das Abwasser von seinen Inhaltsstoffen her dies erfordert,
11. § 8 Abs. 3 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider errichtet und betreibt,
12. § 9 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf,
13. § 10 Abs. 1 abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ohne Anzeige errichtet,
14. § 10 Abs. 2 den Verband nicht über einen Eigentümerwechsel informiert,
15. § 10 Abs. 5 den Mitarbeitern des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
16. § 11 Abs. 4 Entleerungen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
17. § 11 Abs. 9 die ungehinderte Zufahrt zur Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet.

## (2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

## (3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beeskow, den 18.10.2017

K. Günther

Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung!**

Die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 18.10.2017 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 16/17, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 19.10.2017

DS

Günther

Verbandsvorsteherin

2.) Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland**

Jahresabschluss Trink- und Abwasser

Die Verbandsversammlung hat am 18.10.2017 den Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2016 genommen werden kann.

Beeskow, 19.10.2017

gez.  
Günther  
Verbandsvorsteherin

gez.  
Steffen  
Vors. d. Verbandsversammlung

3.) 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

### **2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 07.11.2017 folgende 2. Änderung der Anlage C, zuletzt geändert am 19.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 13 vom 04.12.2015) beschlossen.

#### **Anlage C** zur Trinkwasserversorgungssatzung

Pkt 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

#### 1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,34 € pro m<sup>3</sup>.

Beeskow, den 07.11.2017

Günther  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 07.11.2017 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 21/17, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 07.11.2017

Günther  
Verbandsvorsteherin

DS

- 4.) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

#### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 07.11.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 19.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 04.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall werden gemäß § 11 Abs. 5 der Fäkalentsorgungssatzung des Verbandes zusätzliche Kosten erhoben.
- (2) Die Berechnung erfolgt nach einem pauschalisiertem Erstattungssatz pro Einsatz und beträgt für eine
- Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages) von Montag, 7:00 Uhr, bis Freitag, 16:00 Uhr 65,00 €
  - ab Freitag, 16:00 Uhr, bis Montag 7:00 Uhr, sowie an Feiertagen 85,00 €
  - Notentsorgung (Abfuhr innerhalb von 5 Werktagen) 24,00 €.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max.Qn 2,5	entspricht MID Q3 4	0,35 €/d
max Qn 6,0	entspricht MID Q3 10	0,84 €/d
max Qn 10,0	entspricht MID Q3 16	1,40 €/d
max Qn 15,0	entspricht MID Q3 25	2,10 €/d
max Qn 25,0	entspricht MID Q3 40	3,50 €/d
max Qn 40,0	entspricht MID Q3 63	5,60 €/d
max Qn 60,0	entspricht MID Q3 100	8,40 €/d

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Die Mengengebühr beträgt 2,89 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

§ 6 Absatz 8 wird hinzugefügt:

- (8) Verfügt das Grundstück gemäß § 11 Abs. 4 der Fäkalentsorgungssatzung des Verbandes nicht über einen Ansaugstutzen mit Sammelleitung an der Grundstücksgrenze so beträgt der pauschalisierte Mehraufwand für die Abfuhr 10,00 € pro Anfahrt.

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Mengengebühr beträgt 91,63 €/m<sup>3</sup> Klärschlamm.

##### **Artikel 2**

Diese 4.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.

Beeskow, den 07.11.2017

Günther  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 4.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 07.11.2017 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 20/17, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder auf-

grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 07.11.2017

DS

Günther  
Verbandsvorsteherin

5.) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
---

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 07.11.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung – Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 19.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 04.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7a wird wie folgt geändert:

(7a) Die Mengengebühr 1 beträgt 2,10 €/m<sup>3</sup>.  
Die Mengengebühr 2 beträgt 2,89 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel 2**

Diese 3.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.

Beeskow, den 07.11.2017

Günther  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 07.11.2017 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 19/17, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 07.11.2017

DS

Günther  
Verbandsvorsteherin

## **II. Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

### **1.) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

#### **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband  
(MAWV)  
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig  
Karl-Liebknecht-Str. 111  
15711 Königs Wusterhausen Ortsteil Zeesen

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Zahlungserinnerung/Bescheid zum  
GB 2017014577 vom 29.06.2017  
GB 2017017551 vom 24.07.2017  
GB 2017018663 vom 25.08.2017  
GB 2017020785 vom 24.09.2017

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können die Originalbescheide beim Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

#### **Zustellungsanordnung:**

Hiermit wird die Zahlungserinnerung/Bescheid zum GB 2017014577 vom 29.06.2017, GB 2017017551 vom 24.07.2017, GB 2017018663 vom 25.08.2017 und GB 2017020785 vom 24.09.2017 an Herrn Dr. Andreas Dalchow, zuletzt ansässig in 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, Karl-Liebknecht-Str. 111 öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 25.10.2017

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

## **III. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 06.11.2017**

### **1.) 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

#### **7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

##### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 06.11.2017**

Die 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 04.12.2017, 14:00 - 17:30 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder), Heilbronner Straße/Platz der Einheit 1, Kleistforum, Konferenzraum 2, statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 6. Sitzung Regionalversammlung vom 30.01.2017
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2018  
BE: Herr Rump, Leiter RPS
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
  - 7.2 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016
  - 7.3 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Jahres 2017
  - 7.4 Beschluss der Haushaltssatzung/-plan 2018  
BE: Frau Lenz,  
Verwaltungsleiterin RPS OLS

8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung u. Regionalentwicklung  
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Nachwahlen Regionalvorstand
10. Aktuelle energiepolitische Herausforderungen – Evaluation und Weiterentwicklung der Energiestrategie 2030  
BE: Herr Steffen, Stellv. Abt.-lfr. Energie u. Rohstoffe, Ministerium für Wirtschaft und Energie
11. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 - 2020)  
Beschluss Fortschreibung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree  
BE: Herr Rose, Regionalplaner RPS OLS  
Herr Zenz, Projektmanager UREK OLS
12. Beschluss Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Entwurf des Landesnahverkehrsplans 2018  
BE: Frau Kramer, Regionalplanerin RPS OLS
13. Beteiligungsverfahren 3. Entwurf Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Auswertung Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf mit Umweltbericht Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree  
BE: Herr Rump, Leiter RPS OLS und Herr Steinhäuser, Regionalplaner RPS OLS
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 27.11. – 04.12.2017 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus:  
Mo./Di./Mi./Do./Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt  
Vorsitzender

#### **IV. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1.) Bekanntmachung Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

#### **Bekanntmachung Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 02.11.2017**

##### Öffentlicher Teil der Sitzung

#### **1. Wahl und Abwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsvorstandes (Beschluss-Nr. VV 049/17)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Helmut Barthel wird als Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Herr Manfred Zalenga wird als Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
3. Herr Michael Buhrke wird als stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
4. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Thomas Irmer als Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.
5. Auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree wird Herr Michael Buhrke als Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.
6. Auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree wird Frau Monika Huschenbett als stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

**2. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2016 und die Ergebnisverwendung**  
(Beschluss-Nr. VV 050/17)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2016 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 203.244,93 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2016**  
(Beschluss-Nr. VV 051/17)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Vorstandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 erteilt.

Königs Wusterhausen, den 02.11.2017

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

2.) Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
--

**Jahresabschluss 2016  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 02. November 2017 den Jahresabschluss 2016 des ZAB bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 203.244,93 EUR wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 21.11.2017 bis 05.12.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 02.11.2017

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

3.) Bekanntmachung der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 12.12.2017
--

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Dienstag, dem 12. Dezember 2017, um 17:00 Uhr, findet die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 02.11.2017
4. Bericht des Vorstandsvorstehers
5. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2018
6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2018

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

1. Beschluss zur Vergabe einer Brandmeldeanlage
2. Beschluss eines Vertrages über die Lieferung und energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 14.11.2017

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,  
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt